

Die Rechtsverhältnisse von Leitungsnetzen

Von

Dr. phil. Bruno Thierbach

Beratender Ingenieur für Elektrotechnik und Verkehrswesen
Berlin-Marienfelde

Mit 4 Textfiguren



Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin

1915

Die Rechtsverhältnisse von Leitungsnetzen

Von

Dr. phil. Bruno Thierbach

Beratender Ingenieur für Elektrotechnik und Verkehrswesen
Berlin-Marienfelde

Mit 4 Textfiguren



Verlagsbuchhandlung von Julius Springer in Berlin

1915

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

ISBN-13: 978-3-642-94116-0
DOI: 10.1007/978-3-642-94516-8

e-ISBN-13: 978-3-642-94516-8

Vorbemerkung.

Die Tätigkeit eines technisch-wirtschaftlichen Beraters kann heute ohne eine eingehende Beschäftigung mit zahlreichen juristischen Fragen und den verschiedenen Gebieten der Rechtsprechung nicht mehr mit Erfolg durchgeführt werden; andererseits ist aber auch der Jurist und im besonderen der Richter darauf angewiesen, sich über mannigfaltige technische Probleme möglichst genau zu unterrichten, wenn seine Urteile mit den Forderungen des praktischen Lebens in Einklang bleiben sollen.

Vor allem dort, wo das Gesetzbuch der „Verkehrsauffassung“ einen entscheidenden Einfluß auf die Beurteilung irgendeiner Rechtslage einräumt, wird ein Zusammenwirken der Juristen und Techniker notwendig sein.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe ich die unfreiwillige Muße der ersten Kriegsmonate dazu benutzt, eine juristische Frage eingehender zu prüfen, welche mir bei meiner beratenden Praxis in letzter Zeit häufiger entgegengetreten ist, nämlich die „Rechtsverhältnisse von Leitungsnetzen“, und zwar an Hand der bisher hierüber vorliegenden Rechtsprechung.

Allen denjenigen Firmen und Gesellschaften, welche mich bei dieser Arbeit durch Überlassung der von ihnen erlangten Gerichtsentscheidungen unterstützt haben, spreche ich auch an dieser Stelle meinen Dank aus.

Tragen diese Ausführungen eines Technikers dazu bei, in juristischen Kreisen die Bildung einer zeitgemäßen Verkehrsauffassung über das Verhältnis von Kraftwerken und Leitungsnetzen zu beschleunigen, so hätten sie ihren Zweck erfüllt.

Berlin-Marienfelde, im Mai 1915.

Dr. B. Thierbach.

Zu den meist umstrittenen Bestimmungen des BGB. gehören die Paragraphen, durch welche die Begriffe „Bestandteile“ und „Zubehör“ einer Sache festgelegt werden, also die §§ 93—98 und diejenigen, welche sich auf den hier umgrenzten Begriffen aufbauen. Im besonderen hat die auf ihnen beruhende Frage des Eigentumsvorbehaltes an Maschinen, welche in einem Fabrikgebäude oder Gewerbebetriebe Aufstellung gefunden haben, zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten, einander entgegenstehenden Urteilen und zu theoretischen Auseinandersetzungen sowie zu Eingaben mehrerer Handelskammern wegen Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geführt¹⁾.

Aus den gleichen gesetzlichen Bestimmungen ist aber inzwischen eine neue Schwierigkeit entstanden, der schon deshalb eine noch größere wirtschaftliche Bedeutung zuerkannt werden muß, weil die Objekte, die hierbei auf dem Spiele stehen, weit höhere Werte als die Maschinen einer Fabrik darstellen; es handelt sich um die Rechtsverhältnisse von Leitungsnetzen aller Art und ihren Zusammenhang mit dem Kraft- oder Erzeugungs-Werke, z. B. Wasserwerk, Gasanstalt, Elektrizitätswerk; auch werden die Schwachstromanlagen — Fernsprecher, Feuermelder, elektrische Uhren usw. — mit zu berücksichtigen sein. Die Schienennetze einer Bahn kommen bei diesen Betrachtungen nicht in Frage. Hier hat die Tatsache, daß die Schienengleise unmöglich als Bestandteil oder Zubehör des Bahngrundstückes aufgefaßt werden können, die Bestimmungen des BGB. daher nicht genügen, um sie der Haftung durch die Bahnhypotheken zu unterwerfen, schon vor Jahren dazu geführt, ein besonderes Gesetz zu schaffen, durch welches diese Haftung erreicht wird.

Es würde jedoch zu weit führen, wollte man die Untersuchungen über alle hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ausdehnen und die bereits ergangenen Entscheidungen prüfen. Die nachstehenden Ausführungen sollen sich daher darauf beschränken, festzustellen,

¹⁾ Vgl. die sehr eingehende Darstellung aller hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte in dem Urteile des VII. Zivilsenats vom 29. 5. 1908, in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 69, S. 150, sowie die Reichsgerichtsentscheidungen: Bd. 50, S. 241; Bd. 58, S. 338; Bd. 62, S. 406; Bd. 67, S. 30; Bd. 69, S. 117.

welchen Einfluß die betreffenden Paragraphen des BGB. hinsichtlich der hypothekarischen Belastung eines Grundstückes haben, auf welchem sich das Kraftwerk oder die Erzeugungsstation einer elektrischen Anlage mit ausgedehntem Leitungsnetze befindet.

Nach § 1120 werden von der Hypothek die „Bestandteile“ sowie auch das „Zubehör“ eines Grundstückes ohne weiteres mit umfaßt. Es ist daher vor allem zu untersuchen, ob ein Leitungsnetz als ein „Bestandteil“ oder wenigstens als ein „Zubehör“ desjenigen Grundstückes, auf welchem das Kraftwerk sich befindet, anzunehmen ist

oder nicht. Gelingt der Nachweis, daß es ein „Zubehör“ nicht ist, so ist damit gleichzeitig bewiesen, daß es auch kein „Bestandteil“ des Grundstückes sein kann.

Um zunächst diese Schlußfolgerung klarzustellen, möchte ich die einzelnen durch das Gesetz festgelegten Sachbegriffe gewissermaßen geometrisch zu umgrenzen suchen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Hauptsache, ihren Bestandteilen, die wiederum in wesentliche und unwesentliche geteilt werden, ihrem Zubehör und einer Sachgemeinschaft. (Inbegriff von Sachen.)

Denke ich mir die Hauptsache als einen Kreis dargestellt (vergl. Fig. 1), so werden die Bestandteile innerhalb dieses

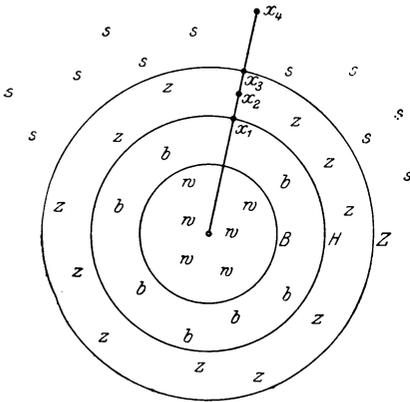


Fig. 1. Umgrenzung von Hauptsache, Bestandteil, Zubehör u. Sachgemeinschaft:

Der H-Kreis umschließt die Hauptsache u. trennt „Zubehör“ und „Sachgemeinschaft“ von den „Bestandteilen“.

Der B-Kreis trennt die „Bestandteile“ in „Bestandteile schlechthin“ u. in „wesentliche Bestandteile“.

Der Z-Kreis trennt „Zubehör“ und „Sachgemeinschaft“.

Kreises, die Zubehörteile und die Teile der Sachgesamtheit aber außerhalb dieses H-Kreises gedacht werden müssen. Die innerhalb des Hauptkreises liegenden Bestandteile werden durch einen zweiten Kreis, den B-Kreis, in die Bestandteile schlechthin und in die wesentlichen Bestandteile (b-Sachen und w-Sachen) geschieden werden; erstere wird man außerhalb des B-Kreises, letztere innerhalb desselben, dem Kern der Hauptsache zunächst liegend, anzunehmen haben.

Die außerhalb des Hauptkreises liegenden Sachen werden durch einen dritten Kreis, den Z-Kreis, in Zubehör und Sachgesamtheit geteilt.

Eine solche Darstellung entspricht den durch das Gesetz und seine Erläuterungen gegebenen Begriffsbestimmungen genau, und es kommt durch sie beispielsweise zum Ausdruck, daß eine w-Sache stets auch eine b-Sache ist, d. h. ein wesentlicher Bestandteil muß auch Bestandteil schlechthin sein. Die außerhalb des Hauptkreises liegenden s- und z-Sachen können aber niemals zugleich b- oder gar w-Sache sein und ebenso umgekehrt.

Die hier gewählte Darstellungsart führt aber auch noch zu folgender Überlegung:

Es wird natürlich Sachen geben, bei denen es vollkommen klar ist, welcher Kategorie sie zugeteilt werden müssen. Bei anderen wird man hierüber mehr oder weniger im Zweifel sein. Diejenigen, bei welchen das Für und Wider sich die Wage halten, wird man sich auf der Grenze zweier Gebiete, also auf einem der Kreise liegend, zu denken haben. Bei einer Sache X_1 z. B. die auf dem Hauptkreise H liegt, wird man kaum entscheiden können, ob sie dem Zubehör oder den Bestandteilen schlechthin zuzuteilen ist. Je mehr Merkmale für die Zugehörigkeit einer Sache zum Zubehör sprechen, je weiter rückt sie auf dem Radius nach außen zu; liegt sie bei X_2 , also in der Mitte zwischen dem H- und dem Z-Kreise, so ist sie vollkommen eindeutig als Zubehör charakterisiert. Bei weiterem Fortschreiten auf dem Radius treten bei ihr immer mehr Merkmale einer Sachgesamtheit auf. Bei X_3 auf dem Z-Kreise ist man über ihre Zugehörigkeit zum Zubehör oder zur Sachgesamtheit im Zweifel. Je weiter sie sich von X_3 entfernt, um so klarer wird es, daß sie, z. B. bei X_4 , nur zur Sachgesamtheit, nicht aber zum Zubehör gehört und keinesfalls Bestandteil sein kann.

Statt einer Menge der Merkmale kann auch ein einziges, aber besonders klar hervortretendes, eine Sache einwandfrei einer bestimmten Kategorie zuerteilen.

Die Definition des Begriffes „Zubehör“ durch das BGB. enthält nun ein solches entscheidendes Merkmal, indem der letzte Satz des ersten Absatzes von § 97 lautet: „Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird“.

Gelingt also der Nachweis, daß ein Leitungsnetz von der „Verkehrsauffassung“ nicht als Zubehör angesehen wird, so ist es eine s-Sache, es bildet mit den Grundstücken und anderen s-Sachen eine Sachgesamtheit und liegt außerhalb des Z-Kreises. Da aber eine Hypothek nur diejenigen Sachen umfaßt, die innerhalb dieses Kreises liegen, so kann eine auf dem Grundstücke des Kraftwerkes lastende Hypothek das Leitungsnetz nicht umfassen.

In den nachfolgenden Ausführungen sollen nun diejenigen für eine elektrische Überlandzentrale charakteristischen Merkmale klargelegt

und besprochen werden, welche es der heutigen Verkehrsauffassung unmöglich machen, das Leitungsnetz als Zubehör des Grundstückes, auf welchem das Kraftwerk steht, anzusehen.

Das Wort „Überlandzentrale“ tritt erst in den letzten Jahren des verflossenen Jahrhunderts in die Erscheinung. In der Statistik des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, welche alle in Deutschland bestehenden Elektrizitätswerke umfaßt, wird noch in der Ausgabe von 1902 das Elektrizitätswerk Berggeist bei Köln besonders hervorgehoben mit dem Bemerkten, daß das Unternehmen eine große Anzahl in mehreren Kreisen gelegener Ortschaften von einer Zentrale aus mit Strom versorgt. In den folgenden Ausgaben wird dann wiederholt auf das außerordentlich schnelle Wachsen der „Überlandzentralen-Bewegung“ hingewiesen. Dieses Wachstum war ein so rapides, daß der Sprachgebrauch bei der Eigenart der hier zu Tage tretenden Entwicklung nicht Schritt halten konnte und die bisher üblichen Wortbezeichnungen auf die entstandenen Neubildungen nicht mehr paßten. Solange die Elektrizitätswerke sich auf das enge Gebiet einer Stadt oder Ortschaft beschränkten, war das Kraftwerk (gewöhnlich „Zentrale“ genannt) so weitaus und zweifellos die Hauptsache, daß man nach dem Grundsatz „pars pro toto“ auch bei dem ersten Auftreten der genannten Bewegung das ganze Unternehmen, also Kraftwerk und Leitungsnetz nebst Schalte- und Transformatoren-Stationen sowie Ortsnetze als Überland-Zentrale bezeichnete. Bald zeigte sich aber, daß dieser Gebrauch des „pars pro toto“ ein falscher war. Schon dem Geldwerte nach war die Zentrale bei den Überlandwerken sehr bald nicht mehr die Hauptsache, indem die langen Fernleitungen, die dichtmaschigen Hochspannungs-Verteilungsnetze mit ihren Schalte- und Transformatoren-Stationen und die, starke Kupferdrähte benötigenden, zahlreichen Niederspannungs-Ortsnetze, einen weit größeren Kapitalaufwand erforderten als das Kraftwerk. Auch das Personal des Kraftwerkes ist stets ein sehr viel geringeres als das zur Bedienung und Unterhaltung der Überlandnetze erforderliche, und der Sitz der Verwaltung liegt fast immer möglichst im Mittelpunkte des Netzes und nicht auf dem Grundstück des Kraftwerkes.

Eine andere Eigenart beim Betriebe elektrischer Überlandwerke zeigt aber dem gesunden Menschenverstande, auf dem die „Verkehrsauffassung“ doch beruhen soll, noch klarer, daß das Leitungsnetz unbedingt als ein vollkommen selbständiges Gebilde aufgefaßt werden muß, das zum Kraftwerke und um so mehr zu dem Kraftwerks-Grundstücke nur im Verhältnis einer Sachgemeinschaft stehen kann.

Der Umstand nämlich, daß die Betriebssicherheit bei ausgedehnteren, meist aus Freileitung enbestehenden Überlandnetzen nennenswert geringer als bei den bisherigen Ortsanlagen war, machte

besondere Maßnahmen notwendig, unter denen sich die Versorgung eines und desselben Netzes von mehreren Kraftwerken aus als die wirtschaftlich beste erwies. Die Verwaltungen der Überlandwerke schlossen daher in zahlreichen Fällen mit benachbarten Werken sogenannte „Gegenseitigkeitsverträge“ zur Aushilfe und Unterstützung bei Betriebsstörungen. Diese ursprünglich nur für Ausnahmefälle gedachte Speisung eines und desselben Netzes von mehreren Kraftwerken aus erlangte aber schnell auch eine große wirtschaftliche Bedeutung, indem die einzelnen Unternehmungen nicht nur bedeutend an Reserve-Maschinen sparen, sondern auch die in Betrieb befindlichen Maschinen weit besser ausnutzen konnten. Der Betrieb wurde dann so geregelt, daß ein Kraftwerk nach Möglichkeit die sich gleichbleibende Grundbelastung übernahm, während die anderen auf das gleiche Netz arbeitenden Werke dazu dienen, den nur für kurze Zeiten über die Grundbelastung hinausgehenden Mehrverbrauch, also besonders den in den Winterabendstunden stark ansteigenden Lichtbedarf, zu decken. Derartige Erwägungen waren z. B. für den Erwerb des Bergischen Elektrizitätswerkes zu Solingen und des Elektrizitätswerks Berggeist zu Brühl bei Köln durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk zu Essen maßgebend, das bald darauf ein neues Groß-Kraftwerk in Reißholz bei Düsseldorf errichtete und dieses mit den Leitungsnetzen der übrigen Werke in Verbindung brachte.

Der natürliche weitere Ausbau dieses Gedankens führte dazu, daß, wenn der Bedarf innerhalb eines Leitungsnetzes so anwuchs, daß er von dem eigenen Kraftwerke nicht mehr gedeckt werden konnte, man es sich überlegte, ob zu einer Erweiterung der Erzeugungsanlagen geschritten werden sollte oder ob es wirtschaftlich nicht vorteilhafter wäre, hiervon Abstand zu nehmen und den Mehrbedarf an elektrischem Strom von einem benachbarten Werke zu beziehen. Dies geschah in vielen Fällen, z. B. durch die Stadt Köln, und erwies sich als günstig, daß man oft noch einen Schritt weiter ging, den Betrieb des eigenen Kraftwerks ganz einstellte und die gesamte für das Netz benötigte Energie von einem Nachbarwerke, das infolge irgendwelcher Umstände billiger arbeitete, bezog. In dieser Weise sind äußerst zahlreiche, besonders kleinere Werke, vorgegangen, da diese sehr viel besser als die Groß-Kraftwerke arbeiten. Die Überführung des Betriebes kann dabei auf zwei Wegen erfolgen: Entweder bleibt das Leitungsnetz der betreffenden Stadt ganz unverändert, die Maschinen werden stillgelegt und durch Drehstrom-Gleichstrom-Umformer ersetzt (z. B. die Versorgung von Cöthen durch den Elektrizitäts-Verband Anhalt), oder das Netz wird auf Drehstromversorgung umgeschaltet und vom Groß-Kraftwerke direkt versorgt (z. B. Nürnberg im Anschluß an das Groß-Kraftwerk Franken).

Als ein solches Vorgehen gute Früchte gezeitigt hatte, lag es nahe, diese Erfahrungen auch bei Neugründungen in Anwendung zu bringen, d. h. Überland-Unternehmungen ohne jedes eigene Kraftwerk, nur aus einem Leitungsnetz bestehend, also Überland-Zentralen ohne Zentralen, zu schaffen und allen Strom von auswärts zu kaufen.

Dieser Gedanke ist in äußerst zahlreichen Fällen in die Praxis umgesetzt worden, und zwar sowohl für Groß-Unternehmungen mit einem Kapital von vielen Millionen, wie für ganz kleine mit wenigen Hunderttausend Mark. Besonders als die Wichtigkeit der Elektrizität für die landwirtschaftlichen Betriebe weiteren Kreisen klar geworden war und der hier sehr beliebte und verbreitete Genossenschafts-Gedanke auch bei der Elektrizitätsversorgung angewendet wurde, entstand sehr bald eine Unzahl kleiner und kleinster sogenannter „Leitungs-Genossenschaften“, also Unternehmungen, die nur aus einem Leitungsnetz ohne jede Erzeugungsstätte bestehen. Von den großen, ganze Landesteile versorgenden „Überlandzentralen ohne Zentrale“ seien als Beispiele erwähnt: der Elektrizitäts-Verband Neumark (8 Kreise um Frankfurt a. O.), der seinen Strom von dem Märkischen Elektrizitäts-Werke bei Eberswalde bezieht, die Brandenburgischen Kreiskraftwerke, die gemeinsam mit der Stadt Spandau eine besondere Gesellschaft zum Bau und Betrieb eines Groß-Kraftwerkes gegründet haben, selbst aber nur ein Leitungsnetz besitzen und betreiben, der Elektrizitätsverband Gröba in Sachsen, der ein Leitungsnetz geschaffen hat, an das 814 Ortschaften angeschlossen sind, während er kein eigenes Kraftwerk besitzt, sondern seinen Strom von der Aktiengesellschaft Lauchhammer bezieht, die ihrerseits wiederum noch verschiedene andere Städte und Verbände versorgt. Betreffs der kleinen Leitungsgenossenschaften aber möchte ich nochmals auf die bereits erwähnte Statistik des Verbandes deutscher Elektrotechniker hinweisen. Wer diese aufmerksam durchsieht, wird erstaunt sein, wie oft in der Rubrik 32 die Bemerkung: „Strombezug von dem Werke N. N.“ vorkommt, d. h. in wie vielen Fällen Leitungsnetze selbständige Gebilde sind, die zu dem Kraftwerke, von welchem sie den Strom beziehen, in keinem näheren Verhältnisse stehen, als es etwa zwischen irgendeiner Fabrik mit Dampfmaschinenbetrieb und ihrem Kohlenlieferanten herrscht.

Die bisherigen Betrachtungen haben gezeigt, daß in zahlreichen Fällen Leitungsnetze auf Grund der heutigen technischen und wirtschaftlichen Auffassung unbedingt als selbständige Sachen, die dem Grundstücke des Kraftwerkes nicht untergeordnet, sondern gleichgeordnet sind, angesehen werden müssen, also nicht „Zubehör“ eines Grundstückes sein können, sondern mit diesem eine Sachgemeinschaft bilden, vorausgesetzt, daß beides demselben Eigentümer gehört. Es muß jedoch noch untersucht werden, ob andere Arten von elektrischen

Leitungsnetzen als die bisher betrachteten nicht doch die Merkmale des „Zubehör“ aufweisen, so daß die Verkehrsauffassung nur einer bestimmten Art die Zubehöreigenschaft abspricht. Hierüber ist folgendes zu sagen:

Wohl ist es möglich und auch durch die Praxis erwiesen, daß eine und dieselbe Sache von der Verkehrsauffassung unter Umständen als „Zubehör“ anerkannt, unter Umständen aber abgelehnt wird. Ein Beispiel hierfür, das in allen Kommentaren des BGB. zu finden ist, sind die Öfen einer Wohnung, die nach der Verkehrsauffassung im Osten Deutschlands, wo den Heizvorrichtungen größere Bedeutung zukommt, als Zubehör oder Bestandteil der Wohnung, im Westen nicht als solche gelten. Nun kann bei elektrischen Leitungsnetzen freilich eine räumliche Verschiedenheit der Auffassung nicht Platz greifen; dafür ist der Wert der Elektrizitätsversorgung über ganz Deutschland hin ein zu gleichmäßiger; in dieser Hinsicht also kann eine Verschiedenartigkeit in der Verkehrsauffassung nicht herrschen. Eine solche wäre jedoch nach anderen Gesichtspunkten hin möglich: So würde man, um bei dem Beispiele der Öfen zu bleiben, auch dort, wo die einzelnen Öfen nicht als Wohnungsbestandteil gelten, also im Westen, Öfen, welche zur Wärmeversorgung einer ganzen Wohnung dienen, sogenannte Etagen-Zentralheizungen als Bestandteile der Wohnung betrachten; immer aber muß es eine, durch deutlich erkennbare Merkmale umgrenzte, Gruppe sein, für welche eine gesonderte Verkehrsauffassung bestehen kann. Einige wenige Ausnahmen können eine Verkehrsauffassung nicht umstoßen.

Für elektrische Leitungsnetze sind nun allerdings mehrere solche Gruppen erkennbar, welche von der Verkehrsauffassung verschieden beurteilt werden können. So wird man die Leitungen eines Fernsprechnetzes, auch wenn es sich über den engeren Stadtteil hinaus auf die benachbarten Ortschaften erstreckt, als Zubehör oder Bestandteil des Grundstückes, auf welchem sich das Vermittlungsamt — die Fernsprech-Zentrale — befindet, ansehen müssen. Der charakteristische Unterschied gegenüber den bisher betrachteten Hochspannungs-Starkstromnetzen ist aber nicht in der anderen Stromart oder dem verschiedenen Gebrauchszweck, sondern darin zu erblicken, daß die Fernsprechleitungen in einem viel innigeren Zusammenhange mit dem Gebäude des Vermittlungsamtes, also auch mit seinem Grundstück, stehen, als die Hochspannungsleitungen eines Überlandunternehmens. Wollte man eine Fernsprechanlage von einem auf einem anderen Grundstück errichteten Vermittlungsamte aus versorgen, so wäre hierzu ein bis ins kleinste gehender Umbau aller Leitungen und Anlagen erforderlich, der ohne eine langwierige Störung des Betriebes gar nicht möglich ist, oder die völlige betriebsmäßige Fertigstellung einer zweiten, von dem neuen Grundstück ausgehenden Leitungsanlage erfordern würde.

Die Versorgung aller an ein Hochspannungsnetz angeschlossenen Licht- und Kraftabnehmer von einem anderen Kraftwerke aus aber kann sofort und ohne auch nur eine Schraube an dem bisherigen Netze zu lösen, erfolgen, sobald, was ohne irgend jede Betriebsstörung geschehen kann, nach irgendeinem Punkte dieses Netzes eine Zuleitung von dem neuen Kraftwerke aus gelegt ist. Ja, es könnten, wie in den vorhergehenden Ausführungen bereits auseinandergesetzt, beide Werke zeitweilig oder auch gleichzeitig auf das unveränderte Hochspannungsnetz arbeiten.

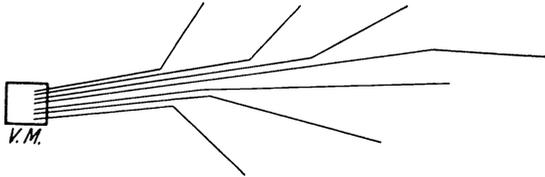


Fig. 2. Fernsprech-Vermittlungs-Amt nebst von ihm ausgehenden Fernsprech-Leitungen.

Der Unterschied ist ein so einschneidender — die beiden Skizzen Fig. 2 und 3 lassen ihn deutlich erkennen —, daß hier eine verschiedene Beurteilung durch die Verkehrsauffassung wohl begründet erscheint.

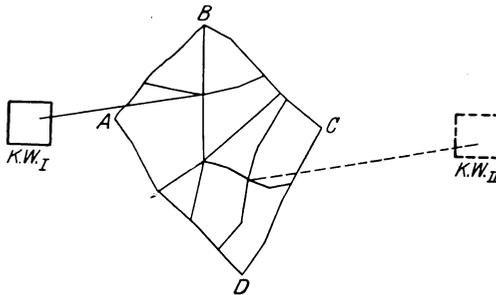


Fig. 3. K.-W. I: Grundstück des Kraftwerkes, welches ursprünglich das Hochspannungsnetz A B C D gespeist hat.
K.-W. II: Grundstück des Kraftwerkes, welches die Speisung des gleichen Hochspannungsnetzes übernommen hat.

Ähnlich, wenn auch nicht so leicht erkennbar und Ausnahmen zulassend, liegen die Verhältnisse bei einem Gleichstromnetze gegenüber den Hochspannungs-Überlandleitungen.

Gleichstrom kann nur in einem eng umgrenzten Gebiete in einem Halbmesser von wenigen Kilometern wirtschaftlich verteilt werden. Es ist daher dringend wünschenswert, für das Kraftwerk ein Grundstück zu wählen, welches möglichst im Mittelpunkte des Versorgungs-

gebietes liegt. Wollte man das Netz von einem anderen Werke aus speisen, so wäre es nicht angängig oder doch nicht wirtschaftlich, dieses Werk mit irgendeinem beliebigen Punkte des Netzes zu verbinden; man würde vielmehr von dem neuen Werke eine besondere Speiseleitung ausgehen lassen, sie in das Grundstück und in das Gebäude des alten Werkes einführen und erst von hier aus die in dem neuen Werke erzeugte Elektrizität durch das alte Netz weiterleiten (s. Fig. 4).

Hier ist also tatsächlich das Netz in gewissem Sinne noch von dem Grundstück abhängig, ihm also untergeordnet. Würde aber bei einem Überlandnetze das ganze Grundstück mit dem darauf stehenden Kraftwerke heute plötzlich vom Erdboden verschwinden, so könnte morgen, oder, wenn das benachbarte Werk noch ein paar Kilometer Fernleitung bauen müßte, doch in wenigen Tagen das Netz vom Nachbarwerke aus in alter Weise betrieben werden. Es könnte seinen wirtschaftlichen Zweck, für den es geschaffen ist, also voll weiter erfüllen.

Das Ergebnis der bisherigen Darstellungen läßt sich mithin kurz folgendermaßen zusammenfassen:

Eine die technische und wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigende Verkehrsauffassung kann das elektrische Leitungsnetz im weiteren Sinne als „Bestandteil“ oder „Zubehör“ des Grundstückes, auf dem die Zentrale (Kraftwerk, Vermittlungsamt) steht, auffassen oder aber als ein mit diesem Grundstück nur im Verhältnis einer Sachgemeinschaft stehendes Gebilde, je nach dem innigeren Zusammenhange, den das Netz mit dem Grundstück hat. Sie wird ein Fernsprechnet als Bestandteil oder Zubehör ansehen und kann ein Gleichstromnetz für Licht- und Kraftverteilung als Zubehör gelten lassen, ein Hochspannungs-Überlandnetz aber muß von ihr stets als Teil einer Sachgemeinschaft aufgefaßt werden.

Ist ein Leitungsnetz aber weder Bestandteil noch Zubehör, so liegt es außerhalb des Zubehörs und wird nach § 1120 von einer auf dem Grundstück lastenden Hypothek nicht umfaßt. Alsdann finden aber auch alle in den folgenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen, so diejenigen über die den Wert des Grundstückes herabsetzenden Einwirkungen, im besonderen § 1135, auf das Netz keine Anwendung, und ein Hypothekengläubiger kann auf das Leitungsnetz eines Überlandwerkes keinerlei Rechte geltend machen.

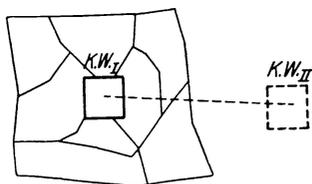


Fig. 4. K.-W.I: Kraftwerk eines Gleichstromnetzes.
K.-W. II: Neues Kraftwerk für die Versorgung des gleichen Gleichstromnetzes.

Sehen wir nun noch zu, wie die bisherige Rechtsprechung sich zu der hier erörterten Frage stellt :

Aus der bisherigen Rechtsprechung — die einzelnen eingesehenen Urteile sind aus der Literaturzusammenstellung ersichtlich — geht hervor, daß die älteren Urteile sich für, die neueren gegen die Bestandteileigenschaft der Leitungsnetze aussprechen, weiter aber auch, daß mit der Frage des „Zubehör“ sich bisher nur eine Entscheidung beschäftigt hat, die zu einer Verneinung der Zubehöreigenschaft gelangt.

Prüft man die verschiedenen Urteilsbegründungen näher, so erkennt man, daß die auftretenden Widersprüche sich meistens dadurch erklären, daß über die, besonders bei den elektrischen Leitungsnetzen obwaltenden, technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Unklarheit herrscht. Einige der in den Urteilen immer wiederkehrenden Gesichtspunkte sollen daher hier noch näher beleuchtet werden.

Als Merkmale „wesentlicher“ Bestandteile einer Sache führt das Gesetz in § 93 an, daß sie „voneinander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere Teil zerstört oder in seinem Wesen verändert wird“. Aus diesem Wortlaute geht klar hervor, daß es allein auf die Zerstörung oder Veränderung der Bestandteile, nicht der ganzen Sache, ankommt (vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte, Anm. 3 zu § 94). In dem hier betrachteten Falle ist „die ganze Sache“ das Grundstück, auf dem das Kraftwerk steht. „Bestandteile“ des Grundstückes können daher Kraftwerk und Leitungsnetz nur dann sein, wenn beide voneinander nicht getrennt werden könnten, ohne daß das eine oder das andere zerstört oder in seinem Wesen verändert werden würde. Nach den vorhergehenden Ausführungen aber kann man in einem Abtrennen des Leitungsnetzes von dem Kraftwerke eine Zerstörung oder Wesensveränderung eines dieser beiden Gebilde unmöglich erblicken, wenn es sich um ein mit Hochspannungsleitungen arbeitendes Überlandwerk handelt; denn, wie früher gezeigt wurde, kann das losgelöste Leitungsnetz, von einem benachbarten Werke aus gespeist, die ihm bisher zugewiesene wirtschaftliche Aufgabe, nämlich die Stromversorgung aller angeschlossenen Abnehmer, ungehindert weiter erfüllen. Ebenso verliert das Kraftwerk durch Abtrennung des Leitungsnetzes keineswegs die Fähigkeit, seinem ursprünglichen Zwecke, nämlich der Elektrizitätserzeugung, zu dienen. Ob und inwieweit es wirtschaftlich erscheint, dieses Kraftwerk nach Abtrennung des Leitungsnetzes noch regelmäßig in Betrieb zu halten, ist eine andere Frage, auf die dem Hypothekengläubiger aber kein Einfluß eingeräumt werden kann, ebensowenig wie der Besitzer irgendeiner anderen hypothekarisch belasteten Fabrik etwa gezwungen werden könnte, bestimmte Dispositionen über die Erzeugnisse seines Werkes zu treffen. Außerdem besitzt gerade ein Elektrizitätswerk so viele Möglichkeiten der Verwendung seiner Er-

zeugung wie kaum eine andere Fabrik. Einen Unterschied zwischen kleinen und großen Überlandwerken hierbei zu machen, wie es in einem Urteile geschieht, ist jedenfalls verfehlt; denn gerade die kleinen elektrischen Zentralen können sehr gut die Versorgung einer Fabrik, die in ihrer Nähe besteht oder sich dort ansiedelt, übernehmen oder die Umformer einer Straßen- oder Überlandbahn treiben. Ja, selbst wenn sie nicht mehr in Betrieb gehalten werden, können sie, wie auch bereits erwähnt, eine wirtschaftlich sehr wichtige Aufgabe erfüllen, nämlich dem Nachbarwerke, welches jetzt das Werk speist, als stets bereite Reserve dienen.

Doch selbst wenn man ein Hochspannungsnetz mit seinen Transformatoren und Ortsnetzen als Bestandteil eines Industrieunternehmens, des Überlandwerkes, ansehen würde, so ist es deshalb doch lange noch nicht Bestandteil des Grundstückes, auf dem das Kraftwerk steht.

In den meisten der erwähnten Urteile wird auf die Lösbarkeit des Netzes vom Kraftwerke näher eingegangen, da ja § 94 aussagt: „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen.“

Eine noch leichtere Lösbarkeit aber, wie sie zwischen einem Hochspannungsnetze und dem Kraftwerke besteht, ist kaum denkbar; denn es ist gar nicht einmal nötig, wie einige Urteile annehmen, auch nur eine einzige Schraube zu lösen. Jedes Hochspannungsnetz muß viel mehr nach den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker Trennvorrichtungen, die auch während des Betriebes zu betätigen sind, enthalten, mit denen es nicht nur vom Kraftwerke abgelöst, sondern auch in einzelne Teile zerlegt werden kann; so soll z. B. vor der Einführung der Leitungen in eine Ortschaft stets eine solche Trennvorrichtung vorhanden sein. Daß dabei die Konstruktionsteile des Schalters noch einen gewissen Zusammenhang bestehen lassen, ist belanglos; denn der dem elektrischen Strome zur Verfügung stehende Weg ist nach Betätigung des Schalters stets gänzlich unterbrochen, die Trennung ist eine vollständigere als z. B. bei Wasser- und Gasleitungen, bei denen durch einen Schieber oder einen Hahn die Kommunikation des Wassers oder Gases verhindert wird, was doch zweifellos als Absperrung oder Abtrennung anzusehen ist, obwohl die Rohrleitungen an keiner Stelle unterbrochen worden sind.

Wegen seiner leichten Lösbarkeit kann ein Hochspannungsnetz daher nach § 94 nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des Kraftwerk-Grundstückes gerechnet werden.

Recht verschiedenartig sind die Schlußfolgerungen, die aus der Tatsache abgeleitet werden, daß die Leitungsnetze stets auf fremdem, nicht dem Besitzer des Kraftwerkes gehörenden Grund und Boden sich befinden, und daß z. B. das Setzen der Leitungsmaste auf fremden

Grundstücken und das Überspannen dieser mit Leitungen von dem Eigentümer des Werkes nicht in Ausübung eines ihm zustehenden dinglichen Rechtes erfolgt.

Ein näheres Eingehen auf diese Frage muß ich mir hier versagen und mich mit dem Hinweis auf die betreffende Literatur¹⁾ begnügen, möchte jedoch einen Punkt noch hervorheben:

Weder in den durchgesehenen Urteilen noch in den Kommentaren und Lehrbüchern kommt klar zum Ausdrucke, wie weit der Begriff des Leitungsnetzes sich erstreckt; die Transformatorstationen z. B., in denen die Hochspannung in die Gebrauchsspannung umgewandelt wird, werden zweifellos dem Leitungsnetze zuzurechnen sein, weiter aber auch die ganzen Einrichtungen und Anlagen, welche mit dem Netze in ununterbrochenem Zusammenhange stehen und Strom aus ihm erhalten, jedenfalls, soweit sie dem Besitzer des Überlandwerkes gehören. Hierzu sind alsdann aber nicht nur alle Ortsnetze in denjenigen Gemeinden und Städten, mit welchen der Unternehmer einen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat, zu rechnen, sondern in diesen Ortsnetzen auch alle Hausanschlußleitungen, die meist Eigentum des Werkes bleiben, selbst wenn die Abnehmer sie ganz oder teilweise bezahlt haben. Häufig führt das Werk aber auch „Freiinstallationen“ aus, d. h. es liefert die ganzen elektrischen Inneneinrichtungen des Hauses einschließlich Lampen, Motoren und sonstigen Apparaten kostenfrei und hält sich an einem Zuschlag zum Strompreise schadlos. Da nun alle diese Vorrichtungen genau in dem gleichen losen oder, wie die Anhänger der Bestandteils- oder Zubehöreigenschaft sagen, gleich festen Zusammenhange mit den Leitungsnetzen stehen wie dieses mit dem Kraftwerke, nämlich durch Schalter oder Trennstücke (Sicherungen), getrennt oder verbunden sind, so muß man konsequenterweise dann auch alle diese Einrichtungen als Bestandteile oder Zubehör des Zentralen Grundstückes ansehen, und es würde sich die merkwürdige Tatsache ergeben, daß beispielsweise auf einen zum Antriebe einer Schreinerei dienenden Motor nicht etwa derjenige hypothekarisch gesicherte Rechte besitzt, der eine Hypothek auf dem Grundstücke des Schreinermeisters hat, sondern derjenige, durch welchen das Grundstück des Kraftwerkes belastet ist!

Man sieht, daß die Auffassung eines Leitungsnetzes als Bestandteil oder Zubehör des Kraftwerk-Grundstückes zu Schlußfolgerungen führt, deren Ergebnisse von der Verkehrsauffassung unmöglich anerkannt werden können.

¹⁾ Komm. der RGR., Anm. 1 zu § 94 BGB. Planck, Anm. 4 zu § 94 BGB. — Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 47. — Entscheidungen des RG. Bd. 39, S. 204; Bd. 48, S. 267; Bd. 61, S. 192; Bd. 67, S. 232. — Tobias, Archiv für zivilrechtliche Praxis, Bd. 94, S. 467.

Schließlich wird in den Urteilen, die sich für die Bestandteilseigenschaft aussprechen, dieser Standpunkt noch damit begründet, daß es auf den Willen desjenigen, welcher das Unternehmen geschaffen hat, ankommt. Wenn dieser die Leitungen in das Kraftwerk eingeführt hat in der Absicht, daß sie gemeinsam mit dem Kraftwerke ein industrielles Unternehmen, nämlich das Überlandwerk, bilden sollten, so seien die Leitungen damit zu Bestandteilen des Kraftwerkes und somit auch des Grundstückes geworden. Diese Schlußfolgerung muß nach den vorstehenden Ausführungen als verfehlt gelten. Die Leitungen können wohl als Bestandteile des industriellen Unternehmens betrachtet werden, Bestandteile des Kraftwerkes oder gar des Grundstückes werden sie aber durch den Willen des Erbauers nicht. Der Wille des Begründers eines industriellen Unternehmens geht stets dahin, seine Schöpfung so wirtschaftlich wie irgend tunlich zu gestalten. Er hat daher ein wesentliches Interesse daran, über die einzelnen Teile des Unternehmens so frei als möglich verfügen zu können. Erhält er durch Maßnahmen, die an zahlreichen anderen Stellen mit gutem Erfolge durchgeführt worden sind, die Gewißheit, daß eine Abtrennung des Leitungsnetzes und seine Versorgung von einem benachbarten, unter günstigeren Bedingungen arbeitenden Kraftwerke wirtschaftliche Vorteile gewährt, so muß er seinen Willen, diese günstige Konjunktur auszunutzen, betätigen können. Ob er eine solche Ausnutzung schon bei der Gründung des Unternehmens vorausgesehen hat oder auch nur voraussehen konnte, ist dabei ohne Bedeutung; heute muß — wie aus der im vorstehenden geschilderten Entwicklung der Überlandzentralen-Bewegung hervorgeht — eine solche Ausnutzungsmöglichkeit als vorhanden angesehen werden. Heute ist ein Hochspannungsnetz daher ein nur für einen vorübergehenden Zweck mit dem ursprünglichen Kraftwerke verbundenes Gebilde und kann nach § 95 darum nicht Bestandteil sein.

Zusammenfassung und Schlußfolgerung.

Die abgeleiteten Schlußfolgerungen gelten für Überlandnetze, welche mit Hochspannung betrieben werden und dadurch gekennzeichnet sind, daß sie jederzeit vom Kraftwerke abgetrennt und an jeder beliebigen Stelle mit einem benachbarten Kraftwerke verbunden werden können, wobei sie unter Strombezug von dem neuen Kraftwerke ihre früheren wirtschaftlichen Obliegenheiten ungeändert weiter erfüllen können.

Es wurde nachgewiesen, daß solchen Leitungsnetzen die charakteristischen Merkmale eines „Bestandteiles“ des Grundstückes, auf dem

das Kraftwerk steht, nicht zuerkannt werden können, und daß ihrer Zugehörigkeit zu dem „Zubehör“ die heute geltende Verkehrsauffassung entgegensteht. In der Einleitung ist ferner durch einen geometrischen Vergleich der Nachweis versucht worden, daß eine Sache, die nicht einmal Zubehör einer Hauptsache ist, niemals deren Bestandteil sein kann, sondern mit ihr nur eine Sachgesamtheit bildet.

Literatur.

Außer der im Text angegebenen Literatur ist noch folgende beachtenswert:

Zeitschriften:

Das Recht, 1909, S. 2172.

Brassert, Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 52, S. 531.

Juristische Wochenschrift, 1913, S. 1040.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 1905, S. 166.

Archiv für Zivilpraxis, Bd. 94, S. 405.

Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung vom 3. 9. 10.

Kommentare:

Planck, Bd. 1, S. 192.

Biermann, Sachenrecht.

— Anm. 1b zu § 1120.

— Anm. 1 zu § 1134.

Warmeyer, Jahrgang 13, S. 106.

— Jahrgang 14, S. 148.

Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 2, S. 47, Anm. 38.

Rehbein, Bd. 1, S. 84.

Seuff. Archiv, Bd. 64, S. 68.
